

Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Rostock (Grünflächensatzung)

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 16. Dezember 2009)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), der §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union 27. Dezember 2006 L 376/36) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 2. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und in aller Regel im Eigentum der Hansestadt Rostock stehen. Sie sind als öffentliche Einrichtungen im Grünflächenkataster erfasst. Das Grünflächenkataster kann bei der Hansestadt Rostock, Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege eingesehen werden.

(2) Öffentliche Grünflächen dienen vor allem der Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung ihrer kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen. Sie sind wesentliches stadträumliches Gestaltungselement und ein klimatisch-ökologischer Stabilisator der Stadtumwelt. Hierzu gehören:

1. die Grün- und Parkanlagen,
2. die Spielanlagen,
3. das Straßenbegleitgrün,
4. die Waldparkanlagen und Schutzpflanzungen.

(3) Bestandteile von Grünflächen sind:

1. Vegetationsflächen,
2. Bäume sowie deren Kronentraufbereich,
3. Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen,

4. ingenieurtechnische Freiraumausstattungen, wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen und -einrichtungen, soweit sie ausschließlich der Funktion der Grünfläche dienen, insbesondere Beregnungsanlagen, andere bauliche Anlagen,
5. Spiel- und Sportgeräte,
6. sonstige Ausstattungen, wie Zäune, Bänke, Papierkörbe.

§ 2 Widmung und Einziehung

- (1) Die Widmung erfolgt mit der Übergabe an die Öffentlichkeit und/oder durch Aufnahme in das Grünflächenkataster.
- (2) Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und/oder in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Grünflächenkataster.

§ 3 Benutzung der öffentlichen Grünflächen

- (1) Die öffentlichen Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzerinnen und Nutzer auszurichten.
- (2) Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Bestimmte Arten der Nutzung können ausgeschlossen werden. Generell ist Spielen bzw. Baden in Brunnen und Wasserbecken aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.
- (3) Weitere generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen landschaftsgärtnerischer Arbeiten (z. B. Baumpflegearbeiten) sind jederzeit möglich. Gleiches gilt bei eingeschränkter Bewirtschaftung (z. B. Winterdienst).
- (4) Nutzungen, die der Zweckbestimmung nicht entsprechen, sind Sondernutzungen. Dazu gehören insbesondere Tief- und Hochbauarbeiten, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Überbauungen, Einfriedungen, Nutzung für Veranstaltungen (wie Volksfeste, Jahrmärkte, Volkssport, Kultur usw.). Für Sondernutzungen gilt § 5.

§ 4 Verhalten in öffentlichen Grünflächen

- (1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt
 1. Gehölz- und Blumenflächen zu betreten,
 2. Vegetationsflächen zur Abkürzung von Wegen zu benutzen,
 3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen,

4. Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen,
5. Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
6. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen,
7. Herbstlaub aus geschlossenen Gehölzbeständen zu entfernen,
8. wildlebende Tiere und verwilderte Haustiere zu füttern,
9. Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern, einschließlich ihres Standortes und Farbanstriches,
10. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
11. zu zelten bzw. in Wohnwagen zu campieren,
12. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,
13. vermeidbaren Lärm zu verursachen,
14. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden,
15. als Unbefugte Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
16. Werbeanlagen aufzustellen,
17. chemische Auftaumittel zu verwenden.

(2) Der Alkoholgenuss sowie das Rauchen auf Spielanlagen sind verboten.

(3) Das Grillen mit Holzkohle oder Gas sowie das Abbrennen von Traditionsfeuern sind nur auf ausgewiesenen Plätzen und nach vorheriger Anzeige gestattet. Mit Ausrufung einer Waldbrandwarnstufe gilt die Gestattung automatisch als aufgehoben.

(4) Personen, die Tiere auf Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass

1. Personen durch die Tiere nicht belästigt werden,
2. die Tiere von Spielanlagen ferngehalten werden,
3. sonstige Grünflächen bzw. deren Bestandteile durch diese Tiere nicht beschädigt werden,
4. anfallender Kot sofort entfernt wird.

§ 5 Sondernutzungen

(1) Die Hansestadt Rostock kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung des § 1 hinausgeht (Sondernutzung), genehmigen. Zu Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

1. Aufstellen und Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen, Gegenstände und Einrichtungen auf, über und unter Grünanlagen,

2. Aufgrabungen jeder Art,
3. Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen,
4. das Befahren mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art,
5. Durchführung von Veranstaltungen, Jahrmärkten, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb, Gastronomie, Handel, Schaustellerei, Revue, Theater, Tanz und Musik u. Ä.,
6. Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen (inkl. deren Entwicklungsstufen, z. B. Früchte, Samen, u. Ä.).

(2) Eine Sondernutzung wird nur auf schriftlichen Antrag genehmigt. Dieser sollte spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit genauen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer gestellt werden, wobei Umfang und Dauer seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers so gering wie möglich zu bemessen sind. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung gilt auch als erteilt, wenn der Antrag binnen einer Frist von 1 Monat nicht beschieden ist, es sei denn, die Frist ist aus sachlichen Gründen ausdrücklich verlängert worden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

(3) Die Genehmigung wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Einzelne Untersagungen nach § 4 Abs. 1 können für die Dauer der Sondernutzung aufgehoben werden. Die Genehmigung darf nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock auf Dritte übertragen werden. Die Berechtigten haben der Hansestadt Rostock alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu ersetzen. Sie sind verpflichtet, aufgrund der Sondernutzung erstellte Anlagen in ordnungsgemäßem, sauberem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Nach Beendigung der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der Grünfläche fachgerecht wieder herzustellen.

(4) Nach Beendigung der Sondernutzung können die durch die Sondernutzung entstandenen Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten der Berechtigten beseitigt werden, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung bedarf. Gleiches gilt bei unterbliebener oder unsachgemäßer Wiederherstellung.

(5) Die Genehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 6 Baumschutz

Der Schutz von Bäumen ist Gegenstand des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V) und der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock.

§ 7 Gebühren

Für Sondernutzungen fallen Benutzungsgebühren nach dieser Satzung an. Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock erhoben.

§ 8 Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht für Benutzungsgebühren mit Nutzungsbeginn, unabhängig davon, ob die Sondernutzung genehmigt wurde oder nicht. Sie kann auf Antrag unterbrochen werden. Die Gebührenschuld endet, nachdem die zweckentfremdet genutzte Fläche von der oder dem Berechtigten fachgerecht wiederhergestellt und von der Hansestadt Rostock abgenommen wurde. Die Gebührenschuld wird mit der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist:

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller oder
2. die Inhaberin oder der Inhaber der Genehmigung oder
3. wer die Sondernutzung ausübt oder
4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

(3) Auf Gebühren können von Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

(4) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner soll mit Genehmigung der Sondernutzung auf die Gebührenpflicht und voraussichtliche Gebührenhöhe hingewiesen werden.

§ 9 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1) Von Benutzungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Gemeinden, Landkreise und Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, soweit Gegenseitigkeit vereinbart ist, die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder ein Dritter die Sondernutzung im Auftrag beantragt oder ausübt,
2. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke dient.

(2) Ermäßigungen aus sozialen Gründen sowie aus Gründen der Billigkeit sind auf Antrag zulässig, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist oder zur Vermeidung unzumutbarer sozialer Härten angebracht erscheint.

§ 10 Gebührenmaßstab und -höhe

Der Gebührenmaßstab orientiert sich am Umfang der Beeinträchtigung der zweckentsprechenden Nutzung der öffentlichen Grünfläche, dem öffentlichen oder rein privat nützigen Interesse an der Sondernutzung sowie dem wirtschaftlichen Vorteil der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der genutzten öffentlichen Grünfläche. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührentabelle (Anlage). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung - KV M-V und § 61 des StrWG - MV, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen das Verbot bestimmter Benutzungsarten von öffentlichen Grünflächen gemäß § 3 Abs. 1 und gegen die Verbote bzw. Gebote des § 4 verstößt,
2. entgegen § 5 eine Sondernutzung ausübt, ohne dass bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt,
3. die Sondernutzungsgenehmigung ohne Zustimmung der Hansestadt Rostock auf Dritte überträgt (§ 5 Abs. 3),
4. seine mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen entgegen § 5 Abs. 3 nicht in ordnungsgemäßem, sauberem und verkehrssicherem Zustand errichtet und erhält,
5. die benutzte Grünfläche entgegen § 5 Abs. 3 nicht fachgerecht wiederherstellt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353,) mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1 000 Euro geahndet werden.

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung und ein Verwarngeld von 5 Euro bis 35 Euro oder eine Verwarnung ohne Verwarngeld erteilt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Rostock (Grünflächensatzung) vom 10. Dezember 2007, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 27. Dezember 2007, außer Kraft.

Rostock, 3. Dezember 2009

Der Oberbürgermeister
Roland Methling

Anlage
Benutzungsgebühren für genehmigungspflichtige Sondernutzungen